

# Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur nordischen Philologie**

Band (Jahr): **7 (1979)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Mittelpunkt dieser Untersuchungen stehen die älteren westnordischen Rechtsdenkmäler. Ihre Überlieferungsgeschichte setzt mit dem frühen 12. Jahrhundert ein und mündet im 13. Jahrhundert in die erhaltenen Zeugnisse: auf Island in die großen Kompilationen des Freistaatsrechts, die unter dem Namen *Grágás* zusammengefaßt werden, auf norwegischer Seite in die landschaftlich gegliederten Aufzeichnungen der westlichen *Gulatingslög* und der nördlichen *Frostupingslög* sowie der fragmentarischen ostnorwegischen Rechtsbücher aus dem *Borgarþing* und dem *Eidsifathing*. Die Geltung der älteren Rechtsbücher erlischt unter König Magnús Hákonarson (1263–1280), dessen Herrschaft sich ab 1264 auch auf ganz Island erstreckt. Seine unifizierende Gesetzgebung führt nicht nur zu einem neuen norwegischen Landrecht, sondern ersetzt zugleich das Recht des isländischen Freistaats durch die norwegische Kodifikation der *Jarnsíða* von 1271–73, an deren Stelle jedoch schon 1281 mit der *Jónsbók* ein verbessertes norwegisch-isländisches Gesetzbuch tritt.

Während die rechtssprachliche Textgattung im breiten altwestnordischen Traditionsstrom von Geschichtsschreibung, Sagaprosa und Eddapoesie nur einen Teilbereich der autochthonen Überlieferung repräsentiert, bilden auf altostnordischem Gebiet die relativ spät aufgezeichneten Landschaftsrechte die einzige Quellengruppe bedeutenderen Umfangs vor 1330 überhaupt und rücken damit an die Spitze einer schriftsprachlichen Entfaltung des Schwedischen und Dänischen. Diese ganz unterschiedliche Überlieferungslage begründet zu einem wesentlichen Grad, warum bisher vor allem die altostnordischen Rechte, nur ansatzweise hingegen die altwestnordischen zum Gegenstand sprachwissenschaftlicher Analysen wurden.

Nachdem 1922 Helmut de Boor mit den *Studien zur altschwedischen Syntax* und 1941 Paul Diderichsen mit *Sætningsbygningen i Skaanske Lov* die syntaxbezogenen Grundlagen für ein altschwedisches und altdänisches Korpus erarbeitet hatten, führten Carl Ivar Ståhles *Syntaktiska och stilistiska studier i fornordiskt lagspråk* von 1958 erstmals sprachstilistische

Aspekte in das Forschungsbild ein. Zwar lagen auch Ståhles Hauptakzente auf der altschwedischen Rechtssprache, doch ermöglichte eine breite statistische Materialbasis mit Ausgriffen auf *Grágás* und altnorwegisches Recht zumindest punktuell und konfrontativ die Erfassung regionalsprachlicher Stildominanten des Altwestnordischen.

Diese Vorarbeiten bestimmen den methodischen Weg, den eine am Sprachstil orientierte Untersuchung der Rechtsprosa einzuschlagen hat. Ihr Ziel kann nicht die Sammlung exzeptioneller Stilfiguren oder Stabreimformeln sein,<sup>1</sup> sondern sie hat sich auf die konstitutiven Komponenten des altnordischen Rechtstextes zu richten: auf die *Voraussetzung*, welche die rechtlich vorgegebene Situation formuliert und auf die *Bestimmung*, die als Gebot, Verbot oder Dispens die Rechtsnorm beinhaltet. Textkomponenten nachgeordneter Bedeutung erfassen wir in der begriffsumgrenzenden *Legaldefinition* und den in direkter oder indirekter Rede wiedergegebenen *Formularen*. Wir gehen davon aus, daß sich die Stilspezifik der altnordischen Einzelrechte als jeweils unterschiedlicher, textintern jedoch relativ einheitlicher Selektions- und Kombinationsvorgang der genannten Textkomponenten und ihrer Formelemente beschreiben läßt. Diese auswahlbetonende Stilkonzeption,<sup>2</sup> die im Fortschreiten der Analyse zu konkretisieren sein wird, erlaubt einmal das Auffinden von Kriterien, die zu einer objektiven Differenzierung altisländischer von altnorwegischer, altwestnordischer von altostnordischer Formulierungspraxis, aber auch zur Abgrenzung des rechtssprachlichen Stils vom Stil des Sagaerzählers und vom gelehrten Stil des Altwestnordischen führen können. Die selektive Stilauffassung erlaubt ferner, über die Satzgrenzen hinauszugehen und unterschiedlich genutzte und daher stilrelevante Verknüpfungsrelationen auf textueller Ebene darzustellen. Vor allem den Sprachstil im Satzrahmen

---

<sup>1</sup> Eine umfangreiche Sammlung altschwedischer Metonymien, Metaphern, Vergleiche und Rechtssprichwörter liegt vor bei P. PETERSSON, *Stilstudier i de svenska landskapslagarna* (= Studier i nordisk filologi 49), Helsingfors/København 1959. – Nach Abschluß der vorliegenden Arbeit erschien die Dissertation von H. EHRHARDT, *Der Stabreim in altnordischen Rechtstexten* (= Skandinavistische Arbeiten 2), Heidelberg 1977, in der mittels statistischer Materialerfassung den Verbreitungstendenzen der alliterierenden Doppelformel nachgegangen wird.

<sup>2</sup> Theoretische Konzepte, die Stil als sprachliche Selektion definieren, besitzen heute vor allem in der linguistischen Stilistik Vorrang. Zur neueren skandinavischen und internationalen Stilforschung vgl. N. E. ENKVIST, *Stilforskning och stilteori*, Lund 1974. Überblick über die deutschsprachigen Verhältnisse verschaffen B. SOWINSKI, *Deutsche Stilistik*, Frankfurt a. M. 1973 und W. SANDERS, *Linguistische Stiltheorie*, Göttingen 1973.

behandeln die ersten beiden Kapitel, in denen das Voraussetzungssystem der altwestnordischen Rechte im Vordergrund steht. In Kapitel 3 und 4 sollen neuere textlinguistische Forschungsansätze in den Versuch integriert werden, stilcharakteristische Struktur- und Gestaltungsprinzipien auf der Textebene, d. h. im satzübergreifenden Zusammenhang zu ermitteln. An den gewonnenen Ergebnissen anknüpfend, wird schließlich im letzten Teil eine Stilspezifizierung unter zusammenfassenden Gesichtspunkten vorgenommen.

Die altnordische Rechtssprache kann nicht als ein starr und in automatischer Weise verwendetes Zeicheninventar betrachtet werden; sie diene vielmehr einem sozial und kulturell verankerten Mitteilungsvorgang, in welchem verhaltenslenkende Intentionen des Senders mit bestimmten Erwartungen des Empfängers korrespondierten. Dieser Kommunikationsprozeß vollzog sich ursprünglich in einer unmittelbaren Sprecher-Hörer-Beziehung – im Rechtsvortrag oder in der Rechtsauslegung des *lǫgsǫgumaðr* vor versammelter Thinggemeinde. Mit dem Übergang vom mündlichen, memorierten Rechtsvortrag – der *lǫgsaga* – zum schriftlich fixierten Rechtsbuch veränderte sich zwar die situative Redekonstellation, nicht aber die grundsätzliche Kommunikationsbedingung, die stilprägend auf die sprachliche Einkleidung der Mitteilung einwirkt. Daher gilt es, auch die pragmatische Seite rechtssprachlicher Konventionen zu berücksichtigen.

Von den großen altisländischen Rechtskompilationen, die spätestens seit dem 16. Jahrhundert die in ihrer Herkunft noch immer ungeklärte Bezeichnung *Grágás* tragen, existieren zwei Hauptrezensionen aus der Zeit zwischen 1250 und 1270: die in der kgl. Bibliothek zu Kopenhagen aufbewahrte *Konungsbók* (K.) und die vom westisländischen Hof *Staðarhöll* in die Arnarnagænanische Sammlung gelangte *Staðarhólsbók* (Stað.). Die beiden Rezensionen unterscheiden sich in erster Linie hinsichtlich der Gliederung und sachlichen Darstellung des Rechtsstoffes, nur geringfügig hingegen in der sprachstilistischen Gesamtnorm. Als Korpus unserer Analyse dient K. Für diese Rezension liegt mit Vilhjálmur Finsens Edition von 1852–1870 eine zuverlässige und nahe an der Handschrift bleibende Textgrundlage vor, die auch Andreas Heusler zur Vorlage seiner 1937 erschienenen Übersetzung wählte.<sup>3</sup> Von den norwegischen *Gulabingslög* (Gull)

---

<sup>3</sup> *Isländisches Recht. Die Graugans*, übersetzt von A. HEUSLER (= Germanenrechte. Texte und Übersetzungen 9), Weimar 1937. – Die Nordistische Abteilung der Universität des Saarlandes arbeitet an einem Projekt, das mit Hilfe der Datenverarbei-

und *Frostupingslög* (FrL) werden die erhaltenen Hauptrezensionen herangezogen; von den Bruchstücken der ostnorwegischen Rechtsbücher jeweils die älteren und längeren Redaktionen (= Borg.I, Eids.I).

Die zitierten Beispiele werden mit Kapitel- und Seitenzahl belegt. Bei *Grágás*-Belegen gibt die römische Ziffer die Bandzahl in Finsens Ausgabe an (Grág.I 86:145 = Band I der Ausgabe Finsens, Kap. 86, S. 145); Belegstellen aus FrL sind außerdem durch Nennung der nur in diesem Rechtsbuch auftretenden *lutir* («Buchteile») gekennzeichnet. Die Quellenabkürzungen folgen der traditionellen skandinavischen Zitierweise.

---

tung eine Konkordanz bzw. einen lemmatisierten Index zur *Konungsbók* der *Grágás* erstellt. Dieses Vorhaben ist noch nicht abgeschlossen und konnte für unsere Aufgabe nicht berücksichtigt werden. Vgl. den Vorbericht zu dem Projekt in: *Skandinavistik* 4, 1974, S. 67f.